



Vereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten im Rhein-Lahn-Kreis

zwischen

**dem Rhein-Lahn-Kreis,
Insel Silberau 1,
56130 Bad Ems,
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch den Landrat,**

und

**der Ortsgemeinde Dausenau,
Lahnstraße 30,
56132 Dausenau**

I. Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist die Sicherstellung der Leistung und Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Ziel ist die Herstellung von Transparenz und Handlungssicherheit für die Vertragspartner. Rechtsgrundlagen der Vereinbarung sind § 27 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).

Seit dem Inkrafttreten des neuen KiTaG zum 01.07.2021 sind keine Kostenanteile der freien Träger, der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mehr gesetzlich festgelegt. Die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG abzuschließende Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist bislang nicht zustande gekommen. Stattdessen wurde auf Landesebene eine Übergangsvereinbarung für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2024 geschlossen, die jedoch nur das Verhältnis zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kirchlichen und anderen freien Trägern von Kindertagesstätten betrifft.

Für die Regelungen des Verhältnisses zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den

kommunalen Trägern von Kindertagesstätten schreibt das KiTaG keine landesweite Rahmenvereinbarung vor. Insofern müssen die einzelnen Vereinbarungen zwischen beiden Trägern ohne eine solche Grundlage geschlossen werden.

II. Planung

Nach den Regelungen in § 19 Abs. 1 KiTaG gibt die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Im Bedarfsplan sind auch die Festlegungen zu den Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen, zu treffen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen im Rahmen der Gesamtverantwortung dafür Gewähr, dass die Beteiligung aller notwendigen Gruppierungen bei der Aufstellung des Bedarfsplans sichergestellt wird.

Die Kindertagesstätte bzw. der Träger der Kindertagesstätte wird über eine Umfrage und der späteren Möglichkeit der Stellungnahme an der jährlichen Bedarfsplanung beteiligt. Veränderte Bedarfe können jederzeit auch unterjährig an das Jugendamt als bedarfsplanende Behörde herangetragen werden. Sodann erfolgt eine Prüfung, inwieweit Bedarfsplanung und ggf. Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte verändert werden können, um eine bessere Passgenauigkeit von Bedarf und Angebot zu erreichen.

Neben den Daten aus der vorgenannten Umfrage, fließen auch die unterjährig gesammelten Daten und aktuelle Daten aus der Einwohnermeldestatistik in die jährliche Bedarfsplanung ein.

Die Träger beteiligen sich bei der Erfüllung des im Bedarfsplan festgestellten Bedarfs im Rahmen der baulichen Möglichkeiten der einzelnen Kita. Die örtlichen Träger der Tageseinrichtungen sind entsprechend der baulichen Möglichkeiten bzw. im Rahmen der möglichen Betriebserlaubnis gehalten, die im Bedarfsplan festgestellten Bedarfe zu decken. Findet sich kein freier Träger, so ist die Errichtung von Betreuungsplätzen Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (§ 5 Abs. 4 KiTaG).

III. Betrieb

Entsprechend der Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG muss „der Träger der Einrichtung bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.“ Zu einer geordneten Umsetzung des Systems Tageseinrichtungen ist ein offener und transparenter Umgang miteinander unerlässlich.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass

- der Träger die notwendigen Daten und Informationen entsprechend der Verpflichtung aus dem KiTaG mittels der Kita-Datenbank des Landes (KiDz) so rechtzeitig übermittelt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den gesetzten Fristen die Gesamtverwendungsnachweise erstellen kann. Die Einzelverwendungsnachweise sind dabei bis spätestens 31.03. eines Jahres digital einzureichen.
- die vorläufigen Personalkostenzuschüsse anhand einer Pauschale auf Basis des letzten Gesamtverwendungsnachweises berechnet werden.
- der Träger der Tageseinrichtungen verpflichtet ist, die vollumfängliche Refinanzierung durch

Landeszuschüsse sicherzustellen (insb. Platzbelegung § 25 Abs. 3 KiTaG; Lieferung der notwendigen Daten für den Gesamtverwendungsnachweis). Für ausbleibende Landeszuschüsse, die von den Trägern verursacht werden, wird die Personalkostenerstattung entsprechend der verursachten Minderung verkürzt.

- der Träger der Tageseinrichtungen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den Plan der Belegungen informiert, um Fehlbelegungen (§ 25 Abs. 3 KiTaG) zu vermeiden.
- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe freie Plätze der Tageseinrichtung in Absprache mit dem Träger der Tageseinrichtungen belegen kann; eine Ablehnung der Belegung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- der Träger der Tageseinrichtungen die Plätze nach transparenten Kriterien vergibt und rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme ortsfremder Kinder Kontakt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufnimmt.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Bemessungsgrundlage für die Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG sind die Personalkosten nach § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG, die sich aus Betriebserlaubnis und Bedarfsplanung ergeben und die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 KiTaG erfüllen.

2. Höhe der Förderung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG eine Förderung zur anteiligen Refinanzierung der Personalkosten sowie der sonstigen notwendigen Kosten. Diese wird für den benannten Zeitraum wie folgt vereinbart:

1. Förderung in Höhe von 90 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten. Der Trägeranteil an den Personalkosten beträgt somit 10 v. H.
2. Die sonstigen notwendigen Kosten werden vom kommunalen Träger der Tageseinrichtung getragen. Eine Ausnahme bilden die notwendigen Kosten, die gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Kindertagesstätten im Rhein-Lahn-Kreis zuwendungsfähig sind.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie tritt außer Kraft, wenn die Vertragsparteien eine anderslautende Vereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten abschließen.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Rhein-Lahn-Kreis:

Bad Ems, der _____

Jörg Denninghoff
Landrat

Träger der Tageseinrichtung:

Dausenau, der _____

(Unterschrift)